

Rechtliche Bezüge und Herausforderungen von Beratung und Therapie

Beitrag zur Fachtagung der Masterstudiengänge Ehe-, Familien-, Lebensberatung der Katholischen Bistümer Freiburg und Münster am 14.02.2009

von Christof Stock¹

Der Masterstudiengang Ehe-/Familien-/Lebensberatung (EFL) führt gleichermaßen zu einem akademischen Abschluss und zu einer beruflichen Qualifikation. Welche rechtlichen Bezüge sich daraus ergeben, wird in dem ersten Teil des Beitrags aufgezeigt. Der zweite konzentriert sich auf das Bestehen der Schweigepflicht und die beabsichtigte Lockerung des Gesetzes im Falle der Kindeswohlgefährdung².

Zusammenfassung

Der Beitrag beschäftigt sich mit der beruflichen Situation des Ehe-, Familien-,

Lebensberaters (EFL) im Allgemeinen und dessen Schweigepflicht im Besonderen.

Das Berufsbild des EFL ist – anders als bei einem Arzt – gesetzlich kaum festgelegt. Die Vor- und Nachteile dieser fehlenden Normierung werden aufgezeigt. Zur berufsrechtlichen Positionierung gehört die Differenzierung zwischen Therapie und Beratung. Eine therapeutische Intervention setzt den Besitz der Approbation oder Heilpraktikererlaubnis voraus. Ziel der Ehe-, Familien-, Lebensberatung hingegen ist das Paar bzw. die Familie und damit nicht die Behandlung psychischer Störungen Einzelner.

Im zweiten Teil wird die von dem Gesetzgeber beabsichtigte Lockerung der Schweigepflicht im Falle der Kindeswohlgefährdung diskutiert. Hervorgehoben wird die Bedeutung der Verschwiegenheit als Rahmen für eine vertrauensvolle Klient-Berater-Beziehung. Schon nach der derzeitigen Rechtslage kann der EFL im Einzelfall seine Schweigepflicht brechen bei einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib und Leben eines anderen, z.B. eines Kindes. Es kommt zu einer Verschiebung dieser Akzente, wenn im Falle einer Kindeswohlgefährdung eine Offenbarungspflicht gegenüber den Jugendämtern eingeführt wird.

¹ Rechtsanwalt Prof. Dr. Christof Stock, Fachanwalt für Medizin- und Verwaltungsrecht, Herausgeber der RdGS

² Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die grammatikalisch maskuline Form als geschlechtsneutral zu verstehende Ausdrucksform verwendet.

Stichwörter

Ehe-, Familien-, Lebensberater – Beruf – Berufsfreiheit – Berufsbild – Berufsrecht – Arzt – Psychotherapeut – Heilpraktiker – Beratung – Therapie – Heilkunde – Schweigepflicht – Verschwiegenheit – Anzeigepflicht – Kindeswohlgefährdung – Grundrechte – Nichtanzeige geplanter Straftaten – Rechtfertigender Notstand – Jugendamt – Interessenabwägung

Abstract

The article deals with the juridical profile of marriage, family and life counselors (EFL) in general and their professional secrecy in particular.

Legally the profile of the EFL's occupation is hardly fixed. Advantages and disadvantages of this missing standardisation are described. Concerning the juridical situation it is absolutely essential to have a differentiation between therapy and consultation. Therapeutic intervention requires the possession of a licence either to practise medicine or to practise alternative methods. However, subjects/objectives of EFL consultation are pairs or families, not the treatment of individual's mental disorders.

The second part discusses the intended relaxation of regulations concerning professional secrecy in case of child endangerment. The importance of discretion is emphasised as a frame for a trusting relation between client and advisor. Following current legislation a counsellor can also exceptionally break his duty of secrecy to-

day, e.g. when children's welfare is endangered. However, these accents will shift in case of endangered child welfare, if an obligation of disclosure is officially introduced.

Keywords

marriage counsellor – family counsellor – life counsellor – occupational profile – legal standardisation – therapy – consultation – licence – professional secrecy – duty of secrecy – child endangerment – obligation of disclosure

Inhalt

Zusammenfassung	1
Stichwörter.....	2
Abstract	2
Keywords	2
Berufsrechtliche Standortbestimmung der EFL	3
Ausgangspunkte und Konsequenzen einer rechtlichen Fixierung des Berufsbildes	3
Zur Abgrenzung von Heilkunde, Therapie und Beratung	5
Zur Schweigepflicht	6
Literaturangaben	9

Berufsrechtliche Standortbestimmung der EFL

Ausgangspunkte und Konsequenzen einer rechtlichen Fixierung des Berufsbildes

Im allgemein Sprachgebrauch wird begrifflich nicht immer sauber zwischen akademischer Ausbildung und Berufsbild unterschieden wird. Man empfiehlt zum „Arzt“ zu gehen, meint aber den Facharzt oder Vertragsarzt. Wer die ärztliche Approbation erhalten hat, verfügt zwar über eine abgeschlossene akademische, nicht aber über die abschließend qualifizierende berufliche Ausbildung³. Ebenso verhält es sich mit dem „Psychologen“; er kann die wissenschaftlichen, nicht aber die therapeutischen Kenntnisse nachweisen, so dass es im Falle seelischer Belastung eher angezeigt wäre, den ärztlichen oder Psychologischen Psychotherapeuten aufzusuchen oder eben den EFL.

Wer das Profil dieses letztgenannten, eben auch akademischen Berufs schärfen will, muss die rechtlichen Unterschiede zwischen Arzt, Psychotherapeut und EFL kennen. Er wird feststellen, dass es noch weitere Berufsbilder gibt, die sich ebenfalls auf dem Feld der medizinischen Beratungsberufe gebildet haben, wie etwa den Erziehungs-

berater, den Coach, den Mediator, den Supervisor o.ä..

Rechtlicher Ausgangspunkt für die Entstehung der Berufsbilder ist stets die in Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit⁴. Sie kann nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Der Staat garantiert also zunächst eine große Freiheit, jeglichen Beruf auszuüben und auch neue Berufe zu erfinden. Es ist also nicht so, dass erst das Recht definiert, was ein Beruf ist – oder präziser: was den Beruf des EFL ausmacht – sondern umgekehrt: zunächst entwickelt sich ein Berufsbild und erst dann kann sich die Notwendigkeit ergeben, das Rechtliche genauer zu regeln.

Leitbild für die Gesundheitsberufe ist das Berufsbild des Arztes. Es ist durch zahlreiche Vorschriften sowie die höchstrichterliche Rechtsprechung über einen langen Zeitraum geprägt worden⁵. Daneben hat der Gesetzgeber im Jahre 1999 zwei Berufe des Sozial- und Gesundheitswesens erstmals normiert: den des Psychologischen und den des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten⁶. An deren Beispiel kann verdeutlicht werden, welche Vor- und welche Nachteile die rechtliche Fixierung eines Berufsbildes mit sich bringt. Auf dieser Basis

³ Laufs, Adolf / Uhlenbruck, Wilhelm, Handbuch des Arztrechts, München: Beck, 2002. Quaas, Michael, Zuck, Rüdiger, et al., Medizinrecht - öffentliches Medizinrecht, Pflegeversicherungsrecht, Arzthaftpflichtrecht, Arztstrafrecht, München: Beck, 2008.

⁴ Kluth, Winfried, Das Grundrecht der Berufsfreiheit, Jura, 2001, 371 ff.

⁵ Stock, Christof, Die Indikation in der Wunschmedizin - ein medizinrechtlicher Beitrag zur ethischen Diskussion über "Enhancement", Peter Lang, 2009.

⁶ PsychThG, Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten- vom 16.06.1998 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 02.12.2007 (BGBl. I S. 2686)2007.

kann die rechtliche Professionalisierung des Berufes EFL erörtert werden.

Als Vorteil aus Sicht der Berufsausübenden ist die neuerdings mögliche, unmittelbare Teilnahme von Psychotherapeuten an der Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten zu werten. Das bis dahin bestehende Monopol der Ärzte ist damals gefallen⁷. Psychologen und Pädagogen sind fortan in das zwischen Ärzten und Krankenkassen verhandelte (Honorar-) System integriert. Darin wird zugleich ein Nachteil gesehen, denn dies bedeutet in mehrfacher Hinsicht die strenge Regulierung der Berufsausübung und des Abrechnungsverhaltens. Ausbildungsabsolventen haben kaum eine Chance, zur freiberuflichen Tätigkeit zugelassen zu werden, weil die Zahl der Praxisplätze begrenzt ist.

Vorbild für die Berufsbildfixierung im Übrigen war auch hier der Arztberuf. Dies lässt sich schon an dem Status der Approbation herleiten, die die Beteiligten von nun an erhalten, und setzt sich fort bei der Bildung von Kammern, der Schaffung eines eigenen Gebührensystems sowie eines Versorgungswerkes für Psychologische Psychotherapeuten. In unserem Zusammenhang wichtig sind die Festschreibung der Ausbildungen, die mit einer staatlichen Prüfung enden, und der Schutz der Berufsbezeichnung. Nur ein Approbierter darf sich fortan „Psychotherapeut“ nennen. Bezeichnungen die derjenigen zum Verwechseln ähnlich

⁷ Stock, Christof, "Erste Rechtsprechung zum Psychotherapeutengesetz," NJW, 1999, 2753 ff.; Stock, Christof, "Die Situation der Psychotherapeuten ohne Psychologiediplom," MedR, 2003, 554 ff.

sind, dürfen unter Strafandrohung nicht verwendet werden⁸. Besonders wurde festgelegt, was überhaupt als Psychotherapie im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist und welches Therapieverfahren als „wissenschaftlich anerkannt“ gilt. Soeben hat der dafür zuständige wissenschaftliche Beirat auch die Systemische Therapie als solche anerkannt⁹. Da der Masterstudiengang hier einen Schwerpunkt gebildet hat, muss umso klarer die Systemische Beratung von der Systemischen Therapie abgegrenzt werden.

Ein Gesetz, das den Beruf des EFL entsprechend demjenigen des Psychotherapeuten rechtlich fixiert, besteht nicht. Daraus folgen viele Unschärfen, was z.B. die Tätigkeitsbeschreibung angeht, aber auch viele Freiheiten wie z.B. diejenige der Methodenvielfalt. Ob die Beratung nach einer systemischen, (existenz-)analytischen, gestalt- oder verhaltenstherapeutischen Ausrichtung erfolgt, ist juristisch nicht normiert. Nicht der Staat, sondern privatrechtliche Institutionen haben den Rahmen zur Ausbildung als EFL vorgegeben. Dazu gehören die Ausbildungsordnung durch die BAG¹⁰, die „Rahmenordnung der Weiterbildung“

⁸ § 132a StGB

⁹ Kriz, Jürgen, "Systemische Therapie" wissenschaftlich anerkannt", Kontext - Zeitschrift für systemische Therapie und Familientherapie ; Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie und Familientherapie, 2009, 65 ff.; siehe aber: BVerwG, Urt.v. 30.04.09, - 3 C 4/08 -, Ohne Wirksamkeitsnachweis keine wissenschaftliche Anerkennung eines Psychotherapieverfahrens., LSG Baden-Württemberg, Urt.v. 29.10.2008, L 5 KA 2851/06, Anerkennung der Gesprächstherapie als Richtlinienverfahren, ZMGR 2009, 30.

¹⁰ Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung e.V.

des DAKJEF¹¹ und die „Regeln fachlichen Könnens in der psychosozialen Beratung“, die die LAG¹² aufgestellt hat. Diese Berufs- und Fachverbände sind sowohl von der Mitgliederzahl als auch der öffentlichen Wahrnehmung her bei weitem nicht so bekannt wie etwa die Ärzte- oder Psychologenv Verbände, die nach der Konstituierung als Berufskammern sogar über staatliche Vollmachten verfügen. Ein Schelm ist, wer denkt, diese rechtliche Positionierung der Psychotherapeuten sei auch aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt.

Zur Abgrenzung von Heilkunde, Therapie und Beratung

Unabhängig von der weiteren rechtlichen Ausgestaltung des Berufsbildes muss die EFL den Unterschied zwischen Heilkunde, Therapie und Beratung kennen.

Wer die Heilkunde betreibt, bedarf der Erlaubnis¹³. Sie wird in Form der Approbation oder als Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz erteilt. Die Ausübung einer heilkundlichen Tätigkeit ohne Erlaubnis ist strafbar¹⁴.

Nach dem Heilpraktikergesetz bezieht sich die Heilkunde auf die Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden¹⁵. Gleichwohl greift die Überlegung, EFL betreibe keine Krankenbe-

handlung und sei deshalb keine heilkundliche Tätigkeit, erst einmal zu kurz. Zum Schutz der Bevölkerung hat die Rechtsprechung¹⁶ schon seit langem den Heilkundebegriff weit ausgelegt und auf jegliche Tätigkeit ausgedehnt, bei der medizinisches Fachwissen erforderlich ist. Dazu gehört beispielsweise die Durchführung von kosmetischen Operationen. Fraglos setzt die Psychotherapie medizinisches Fachwissen jedenfalls in einem Teilbereich voraus, so dass es sich um Heilkunde handelt¹⁷. Ebenso klar dürfte sein, dass die EFL nicht nur zur Optimierung einer intakten Ehe- oder Familienbeziehung aufgesucht wird, sondern in Zeiten schwerer sozialer oder psychischer Krisen. Von dem professionellen EFL muss erwartet werden, dass er die Indikation zu medizinisch-therapeutischer Intervention von seiner beratenden Tätigkeit unterscheiden kann. Eben hier setzt die Notwendigkeit einer weiteren, auch rechtlichen Profilierung der EFL an.

Das Psychotherapeutengesetz gibt insoweit eine gewisse Hilfestellung, als es den Begriff der Psychotherapie von sonstigen psy-

¹¹ Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe-, Familienberatung

¹² Landesarbeitskreis für Ehe-, Familien-, Lebensberatung in NRW

¹³ § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz

¹⁴ § 5 Heilpraktikergesetz

¹⁵ § 1 Abs. 2 Heilpraktikergesetz

¹⁶ BVerwG, Urt.v. 28.09.1965, - I C 105/63 -, Die Entfernung von Leberflecken ist keine Krankenbehandlung, gleichwohl aber die Ausübung der Heilkunde, NJW 1966, 418.; OVG NRW, Beschl.v. 28.04.2006, - 13 A 2495/03 -, Die Faltenunterspritzung ist Ausübung der Heilkunde, MedR 2006, 487 ff.

¹⁷ BVerwG, Urt.v. 10.02.1983, Wer - ohne Arzt zu sein - (als Psychologe) die selbständige berufliche Tätigkeit anstrebt, Personen psychotherapeutisch zu behandeln, bedarf der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz, NJW 1984, 1414 ff.; BVerwG, Urt.v. 21.01.1993, Die Beschränkung der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz auf die Ausübung der Psychotherapie ist zulässig, BVerwGE 91, 356FF; NJW 1993, 2395.

chosozialen Tätigkeiten unterscheidet. Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstiger Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben¹⁸.

Psychotherapie und EFL haben danach einen gemeinsamen Ausgangspunkt: jemand befindet sich in einer persönlichen Konfliktsituation oder Notlage und sucht professionelle Unterstützung nach. Beide Hilfestellungen verknüpfen die aktuelle Lebenssituation mit der Geschichte und Herkunft des Klienten, zielen auf die Entdeckung von nicht gelebten Lebensbereichen und die Einübung erfolgreicher Lebensstrategien¹⁹. Im Unterschied zur Psychotherapie ist die Zielrichtung der EFL weniger der einzelne Klient als das Paar oder die Familie und dient damit mehr sozialen als individualtherapeutischen Zwecken. Damit lässt sich die EFL mit der Erziehungsberatung vergleichen: hier dient die Intervention dem Wohl des Kindes oder der Förderung der Erzie-

hungsfähigkeit der Eltern²⁰. Sie ist – wie die EFL – keine Krankenbehandlung. In beiden Bereichen muss an den Psychotherapeuten verwiesen werden, wenn psychische Störungen im Sinne des ICD-10 F im Vordergrund stehen.

Zur Schweigepflicht

Die erschreckende Häufung der Fälle von Kindstötung und Verwahrlosung führt notwendigerweise zur Diskussion über den Inhalt und die Grenzen der Schweigepflicht, auch und gerade in der EFL. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese zu lockern oder die bereits bestehende Lockerung zu präzisieren²¹.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die Bedeutung der Schweigepflicht für die Belange der Gesundheitsfürsorge, wie sie das BVerfG²² bereits 1977 für eine Suchtberatungsstelle niedergelegt hat. Die Maßstäbe lassen sich auf die EFL übertragen. Unabdingbare Voraussetzung für die Arbeit derartiger Einrichtungen sei die Bildung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Berater und Klient. Müsse der Klient damit rechnen, dass seine während der Beratung gemachten Äußerungen und die dabei mitgeteilten Tatsachen aus seinem persönlichen Ge-

¹⁸ § 1 Abs. 3 PsychThG

¹⁹ Zwicker-Pelzer, Renate, "Beratung auf dem Weg der Professionalisierung," ZSTB, 2008, 221-225.; Singe, Georg, "Differenzen erzeugen Systeme: Anmerkungen zur Abgrenzung von systemischer Beratung und systemischer Therapie," ZSTB, 2008, 232-237.; Wilbertz, N., Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Erzbistum Münster,.

²⁰ bke - Bundeskonferenz für Erziehungsberatung und Bundespsychotherapeutenkammer, "Gemeinsame Stellungnahme Psychotherapeutische Kompetenz in der Erziehungs- und Lebensberatung," 2008, www.bke.de.

²¹ Kinderschutzgesetz, Gesetzentwurf zur Verbesserung des BKiSchG vom 15.03.2009- BT-Drucks. 16/12429, 2009.

²² BVerfG, Beschl.v. 24.05.1977, - 2 BvR 988/75 -, Beschlagnahme der Klientenakten in Drogenberatungsstelle verfassungswidrig, BVerfGE 44, 353 ff.

heimnisbereich Dritten zugänglich gemacht werden, so werde er gar nicht erst bereit sein, von der Möglichkeit, sich beraten zu lassen, Gebrauch zu machen.

Deshalb ist nicht nur die Beschlagnahme von Klientenakten in einer solchen Beratungsstelle verfassungswidrig, sondern auch ein Bruch der Schweigepflicht durch den Berater unter Strafe gestellt. Nach § 203 StGB macht sich strafbar, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm als Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater in einer anerkannten Beratungsstelle anvertraut ist. Entsprechendes gilt für Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, für staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie diejenigen, die sich in einer entsprechenden Berufsausbildung befinden.

Die Vorschriften dienen sowohl dem Individualschutz als auch dem Gemeinwohlinteresse. Dem Klient steht das Grundrecht auf Wahrung seiner Intim- und Privatsphäre zu (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG). Dies auch und gerade deshalb, wenn er der Beratungsstelle Vorkommnisse aus seinem Privatbereich schildert, die er nur deshalb äußert, weil er sich in einem geschützten Rahmen wähnt. Solche professionell besetzten Räume von staatlichem Zugriff fernzuhalten, liegt zugleich im Gemeinwohlinteresse. Sie werden geschaffen und unterhalten, um psychosoziale Konflikte zu vermeiden oder zu lösen, damit es nicht zu Eskalationen kommt. Eine wirksame Unter-

stützung kann der Betroffene oft aber nur erwarten, wenn er sich rückhaltlos offenbart und den Berater zum Mitwisser höchst privater Angelegenheiten macht. Dies setzt voraus, dass er sich auf die Einhaltung der Schweigepflicht durch diesen verlassen kann.

Das Grundrecht auf Wahrung der Privatsphäre besteht jedoch nicht grenzenlos und losgelöst von anderen, gleichfalls schutzwürdigen Interessen. Das Strafgesetzbuch selbst droht demjenigen eine Bestrafung nach § 138 StGB an, der von der Begehung bestimmter, geplanter Straftaten Kenntnis erlangt, sie durch eine Anzeige abwenden kann und sie dennoch nicht anzeigt. Diese allgemeine Anzeigepflicht, die auch Berufsgeheimnisträger betrifft, bezieht sich nur auf zukünftige, also nicht bereits abgeschlossene Straftaten. Sie besteht nur bei den enumerativ aufgeführten, äußerst schweren Straftaten (Mord, Totschlag). Solche gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB) sind in der Vorschrift nicht genannt.

Für die EFL stellt sich damit insbesondere die Frage, ob schon der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung eine Anzeigepflicht und somit den Bruch der Schweigepflicht auslösen kann.

Für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe findet sich eine Anzeigepflicht in § 8a Abs.2 S. 2 SGB VIII. Danach werden in die Verträge zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger der Jugendhilfe zwei Verpflichtungen aufgenommen: zum einen sollen die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten

oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Zum anderen sollen sie das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Hier handelt es sich um Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die die Aufgabe haben, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Eine andere Dimension erreicht unter Umständen der Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes²³. Dessen Art. 1 § 2 betrifft Personen, die einer Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen, und damit alle Berufsheimnisträger (Ärzte, Rechtsanwälte, EFL). Wenn sie gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen haben, sollen sie zunächst bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Absatz 2 der Bestimmung räumt ihnen das Recht ein, zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Nach Absatz 3 sind sie ausdrücklich befugt, dem Jugendamt die für sie gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls mitzuteilen, wenn ein Tätigwerden erforderlich ist und die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder dazu in der Lage sind,

²³ Kinderschutzgesetz, Gesetzentwurf zur Verbesserung des BKiSchG vom 15.03.2009- BT-Drucks. 16/124292009.

mitzuwirken. Nach dem Gesetzentwurf besteht hier also eine gesetzliche Befugnis, die Schweigepflicht zu brechen, falls gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen und diese nicht anders als durch eine Anzeige bei dem Jugendamt aufzuklären oder abzuwenden ist.

Der Gesetzgeber räumt hier den Berufsheimnisträgern eine Befugnis ein, die sie juristisch bereits jetzt haben. Durch die Formulierung einer ausdrücklichen Befugnisnorm, die Schweigepflicht zu brechen, verschieben sich die Akzente von einer Ausnahme im Einzelfall zu einer generellen Ermächtigung. Damit könnte das oben beschriebene notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Klient und Berater Gefahr laufen, ausgehöhlt zu werden. Der Klient würde sich nicht mehr öffnen, wenn er eine aus seiner Sicht vorschnelle Anzeige dem Jugendamt gegenüber befürchten müsste. Kritiker des Gesetzentwurfes befürchten daher, dass der eigentlich verfolgte Zweck verfehlt werden könnte²⁴.

Die EFL ist deshalb gut beraten, die schon bisher bestehende Regelung zu kennen und anzuwenden: von dem Grundsatz der Schweigeverpflichtung besteht im Einzelfall gem. § 34 StGB eine Ausnahme, wenn bei einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben der Schutz des Kindes das Interesse an der Geheimhaltung der Informationen überwiegt. So handelt ein EFL nach dem bereits aktuellen Gesetz nicht rechtswidrig, wenn er in

²⁴ Carstens, Peter, Mechanistischer Kinderschutz F.A.Z. vom 24.02.2009

einer akuten Gefährdungssituation das Jugendamt informiert. Die Rechtmäßigkeit der Weitergabe ergibt sich damit erst aus einer Interessenabwägung, die eine Durchbrechung der Schweigepflicht rechtfertigt.

Ob nun das Kinderschutzgesetz mit der besprochenen Formulierung in Kraft tritt oder nicht: Eine solche Abwägung zwischen den Interessen Dritter und des Klienten sachgerecht vorzunehmen, gehört zum Kernbereich professioneller Ehe-, Familien- und Lebensberatung. Die Masterausbildung muss dazu führen, auf den sich im Einzelfall ergebenden Konflikt vorbereitet zu sein.

Literaturangaben

1. Bundesverfassungsgericht BVerfG, Beschl.v. 24.05.1977, – 2 BvR 988/75 –, Beschlagnahme der Klientenakten in Drogenberatungsstelle verfassungswidrig, BVerfGE 44, 353 ff.
2. Bundesverwaltungsgericht: Urt.v. 10.02.1983, Wer – ohne Arzt zu sein – (als Psychologe) die selbständige berufliche Tätigkeit anstrebt, Personen psychotherapeutisch zu behandeln, bedarf der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz, NJW 1984, 1414 ff.; Urt.v. 21.01.1993, Die Beschränkung der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz auf die Ausübung der Psychotherapie ist zulässig, BVerwGE 91, 356 ff; NJW 1993, 2395; Urt.v. 30.04.09, – 3 C 4/08 –, Ohne Wirksamkeitsnachweis keine wissenschaftliche Anerkennung eines Psychotherapieverfahrens
3. Gerlach, Hartmut: Heilpraktikerrecht und Psychotherapie; Managmenthandbuch für die psychotherapeutische Praxis MHP, R.v.Decker´s Verlag, 39. Aktualisierung Juni 2009
4. Kluth, Winfried, Das Grundrecht der Berufsfreiheit, Jura, 2001, 371 ff.
5. Kriz, Jürgen, Systemische Therapie "wissenschaftlich anerkannt", Kontext – Zeitschrift für systemische Therapie und Familientherapie; Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie und Familientherapie, 2009, 65 ff.
6. Laufs, Adolf / Uhlenbruck, Wilhelm, Handbuch des Arztrechts, München: Beck, 2002.
7. Quaas, Michael, Zuck, Rüdiger, et al., Medizinrecht – öffentliches Medizinrecht, Pflegeversicherungsrecht, Arzthaftpflichtrecht, Arztstrafrecht, München: Beck, 2008.
8. Singe, Georg, Differenzen erzeugen Systeme: Anmerkungen zur Abgrenzung von systemischer Beratung und systemischer Therapie, ZSTB, 2008, 232–237
9. Stock, Christof, "Die Situation der Psychotherapeuten ohne Psychologiediplom," Zeitschrift für Medizinrecht, MedR, 2003, 554 ff.
10. Zwicker–Pelzer. Renate, "Beratung auf dem Weg der Professionalisierung," ZSTB, 2008, 221–225

[Impressum.docx](#)

Impressum RdGS – Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Herausgeber: Die Zeitschrift dient Studierenden der KatHo NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

Schriftleitung und Anschrift: Prof. Dr. Christof Stock, Am Ziegelweiher 12, 52066 Aachen, schriftleitung@rdgs.de

Redaktion: Oksana Kerbs (M.A.), redaktion@rdgs.de.

Erscheinungsweise: kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

Internet: www.rdgs.de

Themenfelder:

- ✓ Arbeits- und Sozialrecht für Studierende
- ✓ Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Bewährungshilfe und geschlossener Justizvollzug
- ✓ Bildung und Integration
- ✓ Europarecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Hochschulrecht: Prüfungsrecht, BAFÖG, Hochschulselbstverwaltung
- ✓ Kinder- und Jugendhilfe
- ✓ Menschen mit Handicap
- ✓ Medizin
- ✓ Migration und Flüchtlinge
- ✓ Pflege und Betreuung
- ✓ Psychotherapie

Rubriken:

- ✓ **Aktuelles:** Hinweis auf ein Urteil, ein neues Gesetz, eine rechtspolitische Entwicklung, ein Forschungsvorhaben;
- ✓ **Kurzbeitrag:** Veröffentlichung von Studierenden im Rahmen einer Bachelor-/Masterthesis, Hausarbeit oder eines Praktikums
- ✓ **Fachartikel:** Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Beitrags
- ✓ **Praxistipp:** z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH
- ✓ **Rechtsprechung:** Aufarbeitung einer gerichtlichen Entscheidung
- ✓ **Standpunkt:** Meinungsäußerung zu aktuellen rechtspolitischen Themen.
- ✓ **Studium:** Skripten, Übungsfälle und weitere Materialien für die Studierenden
- ✓ **Verschiedenes:** Hinweise auf Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte u.a.m.
- ✓ **Vortrag:** Power-Point-Präsentation im PDF-Format

Manuskripte: Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redakti-